

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

1015 Wien, Schauflergasse 6
Tel. 01/53441-0
Fax: 01/53441-8519
www.lko.at
sozial@lk-oe.at
ZVR-Zahl: 729518421

Dr. Peter Kaluza
DW: 8582
p.kaluza@lk-oe.at
GZ: II/2-102016/A-84/K

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Per Mail an stuellungnahmen@sozialministerium.at

Wien, 03.11.2016

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2016 – SVÄG 2016)

GZ: BMASK-21119/0006-II/A/1/2016

Die Landwirtschaftskammer Österreich gestattet sich, dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zum oben genannten Begutachtungsentwurf folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Teil des vorgelegten Novellenpakets ist eine Anhebung des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende, die mindestens 30 Beitragsjahre der Erwerbstätigkeit aufweisen. Davon sollen laut den Erläuterungen hauptsächlich Frauen bzw Mütter mit längeren Phasen der Teilzeitbeschäftigung profitieren. In diesem Zusammenhang sollte aber berücksichtigt werden, dass viele Bäuerinnen erst seit dem Jahre 1992 über eine eigenständige Pensionsversicherung verfügen, die geforderten Beitragsjahre also in vielen Fällen nicht erbracht werden können. Dies könnte mit einer entsprechenden Adaptierung dieser Voraussetzung gelöst werden bzw wäre auch deren Erfüllung durch Kinderbetreuungszeiten bis zu einem bestimmten Ausmaß denkbar.

Aus diesem Anlass sollte auch erwogen werden, den Ausgleichszulagenrichtsatz für Verheiratete in entsprechender Weise zu ändern.

Im Übrigen erinnert die Landwirtschaftskammer Österreich daran, dass die Sozialversicherungsanstalt der Bauern dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz Novellierungsvorschläge zu den §§ 337, 338 und 354 BSVG übermittelt hat, die auf Grund der sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen der Einheitswert-

2/2

Hauptfeststellung notwendig geworden sind. Diese Vorschläge sollten mit dem gegenständlichen Novellenpaket umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hermann Schultes
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Josef Plank
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich